

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 15.07.2012

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 33/1

Beschluss-Nummer: 0364/2011

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1) der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, die Genehmigung von Grabmalen und Befähigungsgenehmigungen auf den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, berechnet die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 2

Gebührenschnldner

(1) Gebührenschnldner ist:

- wer gesetzlich zur Bestattung verpflichtet ist,
- wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat und
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschnld

(1) Die Gebühr entsteht

- im Fall einer Bestattung mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenschnldigen Leistung,
- im Fall der Benutzung einer Friedhofseinrichtung mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- im Fall einer Leistung mit der Auftragserteilung,
- im Fall des Erwerbes des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstättengebühren

1.1. Grabstelle auf der Urngemeinschaftsanlage (UGA) anonyme Beisetzung einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr	514,50 €
1.2. Grabstelle auf der UGA bei Einzelbeisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr	725,22 €
1.3. Grabstelle auf der UGA bei Einzelbeisetzung im Beisein der Angehörigen mit namentlicher Kennzeichnung der Grabstelle einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr	725,22 €
1.4. Grabstelle auf der Urngemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel und Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr	918,18 €
1.5. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Partnergräber) einschließlich Beisetzung im Beisein der Angehörigen und einschl. Unterhaltungsgebühr	2.301,30 €
1.6. Grab auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für Sargbestattungen (SGA) einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr	1.805,91 €
1.7. Urnenreihenstelle	519,18 €
1.8. Urnenwahlgrab, einfach	692,24 €
1.9. Urnenwahlgrab, doppelt	764,31 €
1.10. Erdreihengrab	965,66 €
1.11. Kindergrab	573,23 €
1.12. Erdwahlgrab, einstellig	1.248,88 €
1.13. Erdwahlgrab, zweistellig	1.647,16 €
1.14. für jede weitere Erdwahlstelle	823,58 €

(2) Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten pro Jahr

2.1. Urnenwahlgrab, einfach	34,61 €
2.2. Urnenwahlgrab, doppelt	38,22 €
2.3. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage	115,07 €
2.4. Erdwahlgräber, einstellig	41,63 €
2.5. Erdwahlgräber, zweistellig	54,91 €
2.6. jede weitere Erdwahlstelle	27,45 €
2.7. Kindergrab	38,22 €

§ 5

Bestattungs- und Benutzungsgebühren

(1) Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Vorbereiten des Grabes und Schließen, Trägerleistungen, Blumentransport und Beräumung, Formen des Grabes	618,76 €
(2) Bestattungsgebühr für einen Kindersarg unter 1,30 m Länge Leistungen wie in Abs. 1	361,49 €
(3) Trägergebühr bei einer Trauerfeier mit Abfahren des Sarges	100,64 €
(4) Beisetzungsgebühr für eine Urne Leistungen wie in Abs. 1	191,15 €
(5) Benutzung der Feierhalle einschl. Dekoration und Betreuung der Trauerfeier	85,00 €

(6) Zusatzgebühr für eine Trauerfeier an der UGA	42,64 €
(7) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	20,16 €
(8) Aufbahnen im Abschiedsraum	35,02 €

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen

(1) Ausgrabung einer Urne aus einer Urnenstelle	95,71 €
(2) Ausgrabung jeder weiteren Urne aus derselben Urnenstelle zum gleichen Zeitpunkt	47,85 €
(3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	96,92 €
(4) Ausgrabung jeder weiteren Urne aus demselben Erdgrab zum gleichen Zeitpunkt	48,46 €
(5) Ausgrabung von Särgen und Gebeinen	578,98 €

§ 7

Verwaltungsgebühren

(1) Gräberbuchauszüge, Beisetzungsbescheinigungen (Nachweise der Bestattungsmöglichkeit), Umschreibungen, Nachforschungsanträge und Zweitschrift oder Nachfertigung einer Graburkunde	13,60 €
---	---------

Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder auf einen in den Friedhofsakten eingetragenen Mitnutzungsberechtigten ist gebührenfrei.

(2) Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres	13,60 €
(3) Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales einschl. Kontrolle der Standsicherheit	27,19 €
(4) Genehmigung der Inschrift auf dem Markierungsstein der Urngemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Ranies	4,53 €
(5) Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet, je Arbeitsstunde Verwaltung	27,19 €

Weitere Leistungen und Arbeitsstunden entsprechend des Nachweises des beauftragten Unternehmens.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag des Schnldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag des Schnldners ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:

– Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 29.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 07.10.2003,
– Erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 24.04.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 27.04.2008,
– Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Plötzky vom 21.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 26.09.2004,
– Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ranies vom 17.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.12.2008.

Schönebeck (Elbe), den 09.07.2012

i. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0363/2011

Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Friedhofssatzung:

Variante 2 (ohne Gestaltungsvorschriften), Anlage 2

i. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 2

Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Westfriedhof
Ostfriedhof
Frohser Friedhof
Friedhof Grünwalde (nur Urnenfriedhof)
Friedhof Elbenau
Friedhof Ranies
Friedhof Plötzky

§ 2

Friedhofszweck

- Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten und in ihrer Einheit eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe).
- Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 3	
Schließung und Entwidmung	
(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden.	
(2) Durch die Schließung werden die Möglichkeit neuer Erdreihenbestattungen und Urnenreihenbeisetzungen sowie die Vergabe neuer Nutzungsrechte ausgeschlossen. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihen- oder Wahlgrabstellen genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.	
(3) Soweit infolge einer Schließung oder Entwidmung weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen nicht mehr möglich sind, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung zu stellen.	
(4) Alle Ersatzgrabstellen nach Absatz 3 sind von der Stadt kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstellen herzurichten. Die Ersatzgrabstellen werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechtes.	
(5) Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Urnen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und in die Ersatzgrabstelle verlegt werden. Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechtes zu entschädigen.	

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe und im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Ein Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten bzw. nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder dessen Beauftragte zur Durchsetzung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem Kfz erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.

2.2 Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Kennzeichnung im Schwerbehindertenausweis mit „G“ oder „aG“) können den Friedhof nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zum Besuch der Grabstelle, deren Nutzungsberechtigter sie sind, befahren. Auf den Friedhöfen ist Schritttempo zu fahren und Beisetzungsfeierlichkeiten dürfen durch das abgestellte Fahrzeug oder Fahrzeuglärm nicht gestört werden. Der Schwerbehindertenausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,

2.4 Druckschriften zu verteilen,

2.5 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern,

2.6 den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

2.7 zu lärmern, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten.

(3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen. Von Tieren verursachte Verschmutzungen sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) als Eigentümerin der Friedhöfe steht gemäß §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Hausrecht zu. Sie hat die Ausübung dessen der Friedhofsverwaltung auferlegt.

(2) Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unter Nennung von Namen und Anschrift des betreffenden Gewerbetreibenden sowie den beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten bis spätestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen. Zutritt zu den Örtlichkeiten haben alle diejenigen Leistungserbringer, die sich im Rahmen des auf einem Friedhof üblichen Verhaltens bewegen und den Betriebsablauf nicht stören.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Ablageplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Friedhofsverwaltung nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Soll eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstelle erfolgen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeiern und Bestattungen fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der für die einzelnen Friedhöfe vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

(4) Eine Erdbestattung soll innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, bestimmt die